

St. Gallen, Ende Dezember 2023

## Aktuelles und Änderungen im Vorsorgereglement 2024

Geschätzte Versicherte der PAT-BVG

Wir passen unser Vorsorgereglement per 1. Januar 2024 an. Gerne stellen wir Ihnen nachfolgend die Änderungen vor. Das neue Vorsorgereglement ist ab sofort auch auf unserer Website unter <https://www.pat-bvg.ch/services-formulare/downloads.html#/kategorie/reglemente> abrufbar.

### Sehr erfreuliche Verzinsung der Altersguthaben im Jahre 2023

**Der Stiftungsrat der PAT-BVG hat entschieden, die Altersguthaben der aktiven Versicherten für das Jahr 2023 mit 3% zu verzinsen.** Massgebend für den Entscheid ist die finanzielle und strukturelle Situation der PAT-BVG. Damit werden die Altersguthaben unserer Versicherten auch dieses Jahr deutlich über dem BVG-Mindestzins (2023: 1%) verzinst. Diese attraktive Beteiligung am Erfolg unterstreicht unsere Leistungsfähigkeit.

Im Jahre 2024 werden Altersguthaben bei unterjährigen Austritten oder Pensionierungen mit dem gesetzlichen BVG-Zins von 1.25% verzinst.

### Erhöhung technischer Zins für Rentenverpflichtungen der Stiftung

Die deutliche Entspannung an der Zinsfront ermöglicht es der PAT-BVG, eine Erhöhung des technischen Zinssatzes für die Bewertung der Rentnerverpflichtungen vorzunehmen. **Der Stiftungsrat der PAT-BVG hat den für den Abschluss per 31.12.2023 geltenden Zinssatz von 1.75% auf 2.25% erhöht.** Dieser Entscheid hat eine positive Auswirkung auf den Deckungsgrad der Stiftung, da das Deckungskapital der Rentner/-innen sowie die Rückstellung für künftige Verrentungsverluste reduziert werden können.

### Auswirkungen der AHV-Reform 21

Das ordentliche Pensionierungsalter für die berufliche Vorsorge bei der PAT-BVG entspricht dem Referenzalter für die AHV. Im Vorsorgereglement wurden diesbezüglich auch diverse Begriffsanpassungen vorgenommen.

Weiter sind die Bestimmungen zur Teilpensionierung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden. Unsere Versicherten können ihre Altersleistungen aber weiterhin in drei Schritten beziehen.

**Wegfall der Bearbeitungsgebühr** ab dem dritten Einkauf innerhalb eines Kalenderjahres.

### **Anspruch auf Kinderrenten**

Die Bedingungen des Anspruches auf Kinderrenten bzw. Waisenrenten wurden aufgrund der aktuellen Rechtsprechung konkretisiert.

### **Verzugszins bei Verzug zur Ausrichtung einer Vorsorgeleistung**

Es wird eine neue Bestimmung eingeführt, welche die Höhe des Verzugszinses regelt, wenn die Stiftung mit der Auszahlung einer Vorsorgeleistung in Verzug ist.

### **Erhöhung der Verrentungsgrenze auf CHF 2 Mio.**

Der Stiftungsrat der PAT-BVG hat entschieden, den bisherigen Maximalbetrag des Altersguthabens, welches in eine Altersrente umgewandelt werden kann, von CHF 1.5 Mio. auf CHF 2.0 Mio. anzuheben. Dies gilt für Pensionierungen, welche ab Ende Januar 2024 und später erfolgen.

### **Verzicht auf tieferen Umwandlungssatz für Selbständigerwerbende mit Eintrittsalter über 60**

Bei Selbständigerwerbenden, welche nach dem Alter 60 in die PAT-BVG eingetreten sind, wurde bis anhin bei ihrer Pensionierung ein tieferer Umwandlungssatz angewendet als bei den übrigen Versicherten. Auf diese Unterscheidung wird bei Pensionierungen ab Ende Januar 2024 und später verzichtet, so dass bei sämtlichen bei der PAT-BVG versicherten Personen derselbe Umwandlungssatz von 5.4% bei einer Pensionierung im Alter 65 (neues Referenzalter in der AHV) zur Anwendung kommt.

Gerne informieren wir Sie auf Wunsch im Detail über die neuen Bestimmungen. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen schöne Festtage und alles Gute im neuen Jahr!

Freundliche Grüsse

**PAT-BVG**

Die Geschäftsleitung